

Öffentliche Verhandlung

Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 IPBPR

Die einfache und rasche Natur des summarischen Verfahrens rechtfertigt für sich allein genommen nicht den Verzicht auf eine öffentliche Verhandlung. [17]

OGer ZH RT 140006-O/U, Entscheid vom 11. April 2014

Im Rahmen eines schriftlichen Rechtsöffnungsverfahrens hatte der nicht anwaltlich vertretene Beklagte und Beschwerdeführer die Öffentlichkeit des Verfahrens beantragt, damit er sich mündlich vor Gericht äussern könne. Mit Entscheid vom 16. Dezember 2013 hatte das erstinstanzliche Bezirksgericht diesen Antrag abgelehnt und der Klägerin und Beschwerdegegnerin die definitive Rechtsöffnung erteilt.

Das Bezirksgericht hatte die Abweisung der Verfahrensanträge damit begründet, dass es dem Kläger offen gestanden hätte, Einwendungen nach Art. 81 Abs. 1 SchKG schriftlich einzureichen, dem wichtigsten Anliegen des Summarverfahrens – der Raschheit – mit Schriftlichkeit am besten gedient sei und in einer Rechtsöffnung der persönliche Eindruck von den Parteien untergeordneten Charakter habe.

Gegen diesen Entscheid erhob der Beklagte Beschwerde an das Obergericht Zürich und beantragte im wesentlichen, den vorinstanzlichen Entscheid aufzuheben und die Sache unter Durchführung einer öffentlichen Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Seine Beschwerde stützte er auf die Verletzung seines völkerrechtlich garantierten Anspruchs auf Öffentlichkeit des Verfahrens (Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 IPBPR).

In einem ersten Schritt hielt das Obergericht fest, dass die Rechtsprechung einen Verzicht auf Öffentlichkeit nur in Ausnahmefällen zulasse (BGer 5A_888/2011 vom 20. Juni 2012, E. 3.2.2, und Urteil EGMR Nr. 48962/99, Exel c. Tschechische Republik, §§ 55, 57). Da neben den materiellen auch formelle Einwände möglich gewesen wären, verwarf es im Lichte der zitierten Rechtsprechung ersteres Argument der Vorinstanz, wonach der Beklagte sich einfach schriftlich zu den (materiellen) Einwendungen nach Art. 81 Abs. 1 SchKG hätte äussern können (und müssen).

Weiter führte das Gericht aus, dass das Summarverfahren sich zwar in der Tat durch seine Raschheit auszeichne, es diese aber mittels Beweismittelbeschränkung erreiche und nicht durch Schriftlichkeit. Gerade Schriftlichkeit könne aufgrund des Rechts zur (schriftlichen) Stellungnahme das Verfahren sogar verlängern.

Auch das dritte Argument der Vorinstanz schliesslich liess das Obergericht nicht gelten. Im Rechtsöffnungsverfahren prozessieren viele juristisch nicht erfahrene Personen, welchen es in der Regel leichter fällt, sich mündlich zu

äussern, statt in komplexen Rechtsschriften. Zusätzlich könne das Gericht seiner Aufklärungspflicht in einer mündlichen Verhandlung besser nachkommen, zumal es sein kann, dass es dem Schuldner überhaupt erst erklären muss, was eine Rechtsöffnung ist, und welche Einwendungen noch möglich sind.

Aus diesen Erwägungen hiess das Obergericht die Beschwerde gut und wies die Sache an die Vorinstanz zurück.

Kommentar

Dem Entscheid ist grundsätzlich zuzustimmen. Er kann aber wohl nur für juristische Laien umfassende Geltung beanspruchen, da es anwaltlich vertretenen Parteien durchaus zuzumuten ist, dass ihr Vertreter sie über das Rechtsöffnungsverfahren aufklärt und eine entsprechende schriftliche Eingabe verfasst.

Obwohl im Rechtsöffnungsverfahren die Verhandlungsmaxime gilt, muss einem Laien trotzdem die Möglichkeit gegeben werden, sich adäquat zu verteidigen, insbesondere da das Betreibungsverfahren form- und friststreng ausgestaltet ist (vgl. AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl., Bern 2013, § 20 Rz. 2).

Typischerweise verwechseln Laien das Rechtsöffnungsverfahren mit einem materiellen Prozess und bringen deshalb Einwände vor, welche das Gericht in diesem Stadium gar nicht berücksichtigen kann. Zweifellos kann der Frage- und Aufklärungspflicht (Art. 56 ZPO) schneller und präziser nachgekommen werden, wenn sich der juristische Laie mündlich vor Gericht äussern kann und Unklarheiten vor Ort beseitigt werden können.

Trotz der grundsätzlichen Befürwortung einer laienfreundlichen Auslegung der Bestimmungen (vgl. BGer 4A_169/2011 vom 19. Juli 2011, E. 5.4) kann es selbstverständlich nicht angehen, dass das Gericht dem Schuldner eine Art umfassende Rechtsberatung leistet, da damit (indirekt) jene Partei bestraft würde, welche sich anwaltlich vertreten lässt (BK ZPO-HURNI, N 31 zu Art. 56 ZPO).

Nicolas Fuchs